

## WEGFALL HOLDINGPRIVILEG: VERLUSTVERRECHNUNG MÖGLICH

Holdinggesellschaften entrichten - sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind - auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuern (einzig Erträge aus schweizerischem Grundeigentum unterliegen der Gewinnsteuer). Dieses sog. Holdingprivileg wird im Wesentlichen dann gewährt, wenn die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Zudem darf eine Gesellschaft, welche das Holdingprivileg beanspruchen möchte, in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben.

Gemäss der bis anhin gültigen Veranlagungspraxis der Kantone konnten die während der Zeit des Holdingstatus entstandenen Verluste nach dem Wegfall des Holdingprivilegs grundsätzlich nicht mit steuerbaren Gewinnen verrechnet werden. In dem am 13. März 2012 ergangenen Bundesgerichtsentscheid 2C\_645/2011 hat das Bundesgericht nun aber entschieden, dass sich eine solche Verlustverrechnung auch nach dem Übergang vom Holdingstatus zu einer ordentlichen Besteuerung rechtfertigen kann. Dabei unterscheidet das Bundesgericht zwischen zwei möglichen Fällen:

- In einigen Kantonen (z.B. Obwalden, Graubünden und Jura) können sämtliche stillen Reserven - die unter dem Holdingstatus entstanden sind - vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung steuerneutral in der Steuerbilanz offengelegt werden. Diese stillen Reserven können dann nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung steuerneutral realisiert werden. Hier ist es gemäss den Ausführungen

des Bundesgerichtes vertretbar, dass Verluste nach dem Übergang vom Holdingstatus zur ordentlichen Besteuerung nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies darum, weil sowohl Gewinne wie auch Verluste - welche unter dem Holdingstatus entstanden sind - gleich behandelt werden (beide bleiben steuerlich unberücksichtigt).

- Solange die vorstehend erläuterte Gleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten nicht gewährleistet ist, hält es das Bundesgericht für sachgerecht, dass Verluste - welche unter dem Holdingstatus entstanden sind - auch nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung noch berücksichtigt werden dürfen. Das Bundesgericht erachtet eine Gleichbehandlung dann als nicht gegeben, wenn die stillen Reserven anlässlich des Übergangs zur ordentlichen Besteuerung für Steuerzwecke nur im handelsrechtlich zulässigen Umfang (d.h. bis zur Höhe der Anschaffungskosten) offengelegt werden dürfen. In diesem Fall werden im Rahmen einer späteren Realisation auch stille Reserven steuerlich erfasst, welche unter dem Holdingstatus entstanden sind. Um eine Gleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten auch in diesen Fällen zu gewährleisten, ist es gemäss Bundesgericht daher vertretbar, dass Verlustvorträge - welche unter dem Holdingprivileg entstanden sind - nach dem Statuswechsel noch berücksichtigt werden können.

Im Entscheid vom 13. März 2012 hatte das Bundesgericht einen Fall betreffend den Kanton Zürich für die Steuerperiode 2007 zu beurteilen. Da im Kanton Zürich dazumal (im Jahr 2011 erfolgte im Kanton Zürich eine diesbezügliche Praxisänderung) stille Reserven anlässlich dem Statuswechsel nur bis zur Höhe der Anschaffungskosten offengelegt werden konnten, hat das Bundesgericht entschieden, dass die während dem Bestehen des Holdingprivilegs entstandenen Verluste auch nach dem Wegfall dieses Privilegs mit steuerbaren Gewinnen verrechnet werden können.

Gemäss der geltenden Praxis der Kantone wurde bis anhin auch den steuerlich privilegierten Domizil- und gemischten Gesellschaften nach einem Systemwechsel zur ordentlichen Besteuerung die vollständige Verrechnung der Vorjahresverluste verwehrt. Verluste aus den Geschäftsjahren vor dem Statuswechsel konnten regelmässig nur im

Umfang der vormals steuerbaren Quote vorgetragen werden. Nach der hier vertretenen Meinung sind die vom Bundesgericht gemachten Ausführungen nun aber sinngemäss auch beim Übergang zur ordentlichen Besteuerung von vormals steuerlich privilegierten Domizil- und gemischten Gesellschaften zu berücksichtigen. Das würde bedeuten, dass Vorjahresverluste immer dann ungekürzt mit ordentlich steuerbaren Gewinnen verrechnet werden können, wenn anlässlich des Systemwechsels die stillen Reserven in der Steuerbilanz nicht vollständig offengelegt werden konnten.

Die Fragestellungen, welche sich anlässlich eines Statuswechsels ergeben, können im Einzelfall sehr komplex sein. Es empfiehlt sich daher, die sich ergebenden Steuerfolgen sowie mögliche Planungsoptionen durch eine Steuerexpertin oder einen Steuerexperten klären zu lassen.